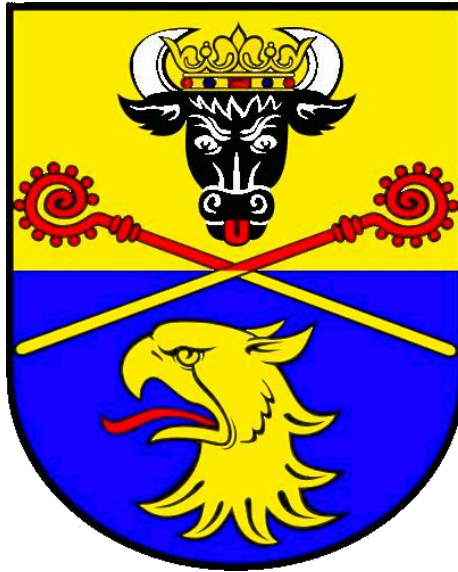




(Stand: 21.11.2017)

Landkreis Rostock Jugendhilfeplanung

Teilplanung II

**Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen
zur Erziehung und Eingliederungshilfe für see-
lisch behinderte Kinder und Jugendliche**

2018 – 2020

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Ausgangssituation	3-4
2. Ziele und Aufgaben	4
3. Bestandserhebung und Bedarfsermittlung nach Hilfearten	5
3.1 Förderung der Erziehung in der Familie	
3.1.1 § 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	5
3.1.2 § 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	6-7
3.1.3 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder	8-9
3.1.4 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und § 21 SGB VIII Unterstützung bei der Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht	9
3.2 Hilfe zur Erziehung	
3.2.1 § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung	10-11
3.2.2 § 28 SGB VIII Erziehungsberatung	12-14
3.2.3 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	15
3.2.4 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	16-17
3.2.5 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	18-20
3.2.6 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	21-22
3.2.7 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege	23-24
3.2.8 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	25-29
3.2.9 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	30-31
3.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder	
3.3.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	32-34
3.4 Hilfe für junge Volljährige	
3.4.1 § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige	35-36
3.5 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	
3.3.4 § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	37-39
3.3.5 § 42 a SGB VIII Inobhutnahme / Clearing – unbegleitete minderjährige Ausländer	40-42

1. Ausgangssituation

Mit der Kreisgebietsreform 2011 gab es umfangreiche strukturelle, organisatorische und finanzielle Veränderungen im Landkreis Rostock. Viele neue Aufgaben mussten bewältigt werden. So galt es die in den Landkreisen Güstrow und Bad Doberan vorhandene Angebote der freien Träger der Jugendhilfe bezüglich der Hilfen zur Erziehung bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des sozialpädagogischen Dienstes bekannt zu machen.

Der Sozialpädagogische Dienst des Jugendamtes der Landkreises Rostock ist in verschiedene Sachbereiche gegliedert. So arbeiten die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen in den Bereichen Erziehungshilfe, Pflegekinderhilfe, Jugendhilfe im Strafverfahren und im Bereich Trennungs- Scheidungs- und Umgangsberatung an den beiden Standorten der Verwaltung. Mit der Präsenz des Sozialpädagogischen Dienstes an 2 Standorten können die Familien, Kinder und Jugendlichen zeitnah und umfassend beraten und in ihren Problemlagen begleitet werden. Der Sachbereich unbegleitete minderjährige Ausländer, der ebenso zum Sozialpädagogischen Dienst gehört, ist nur am Standort Güstrow verortet. So ist die notwendige enge Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe gegeben.

Die Teilplanung - Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche umfasst die Leistungen nach §§ 17 bis 21 SGB VIII, §§ 27 bis 35a SGB VIII, §§ 41 bis 42a SGB VIII.

Während sich die zu planenden Angebote der Teilpläne I - Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und III - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie an einen größeren, eher einen allgemeinen Kreis von Personen wenden, ist der Bereich der Hilfen zur Erziehung für Kinder, Jugendliche und deren Personensorgeberechtigte konzipiert, die sich in einer Problemlage befinden. Dabei handelt es sich um einen eingegrenzten Personenkreis mit bestimmten Bedarfen.

Gemäß § 1 SGB VIII ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Sind die Eltern jedoch nicht in der Lage diese Pflicht zu erfüllen, so muss Jugendhilfe unterstützend tätig werden. Es steht diesen Eltern und den jungen Volljährigen eine Vielzahl von Hilfen zur Erziehung zur Verfügung.

Personensorgeberechtigte, meist die Eltern, haben Anspruch auf diese Hilfen für sich und ihr Kind, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 SGB VIII).

Weiterhin übernimmt das Jugendamt ordnungsrechtliche Aufgaben wie die Inobhutnahme bei Kindeswohlgefährdung.

Für die Jugendhilfeplanung bedeuten der im Einzelfall auszuhandelnde Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen und der Schutzauftrag des Jugendamtes die grundsätzliche Schwierigkeit, den zukünftigen quantitativen und vor allem auch qualitativen Bedarf an Diensten und Maßnahmen zu planen. Da sich die Art und der Umfang der Hilfe am konkreten Einzelfallbedarf

orientieren muss, können zukünftig zu erbringende Hilfeleistungen nur schwer prognostiziert werden. Anhand der vorliegenden Auswertung der Entwicklung der Inanspruchnahme der einzelnen Hilfen in den letzten 3 Jahren konnten Trends und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung abgeleitet werden. Einbezogen wurden hierbei die im Landkreis vorhandenen Trägerstrukturen und die mit Stand Juni 2017 in den einzelnen Sozialräumen vorhandenen Leistungsangebote.

Nach § 4 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit die Träger der freien Jugendhilfe geeignete Einrichtungen und Dienste betreiben oder schaffen. Daher kann eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Ausbau des Angebotes der Jugendhilfe nur in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe verwirklicht werden.

2. Ziele und Aufgaben

Ziel ist es, eine bedarfsgerechte Planung der Leistungsangebote unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien im gesamten Landkreis Rostock vorzuhalten. Dabei ist es wichtig, dass der Erhalt und die Pflege der Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld gewährleistet sind. Dies gelingt nur dann, wenn die Angebote möglichst wirksam, vielfältig, aber auch miteinander abgestimmt sind.

Die Aufgaben und Leistungen im Landkreis Rostock orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

- Hilfe zur Selbsthilfe vor Therapie
- Prävention statt Intervention
- Integration statt Isolation
- Vereinbarkeit von Familienleben und Erwerbstätigkeit

Es existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote von ambulanten, teil- und stationären Erziehungshilfen. Auf die unterschiedlichen Leistungsformen wird nachfolgend näher eingegangen.

Zukünftig ist die Teilplanung - Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche entsprechend den Erfordernissen bedarfsgerecht fortzuschreiben.

3. Bestandserhebung und Bedarfsermittlung der Hilfearten

3.1 Förderung der Erziehung in der Familie

3.1.1 § 17 SGB VIII – Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Zentrales Anliegen der Beratungshilfen gemäß § 17 SGB VIII ist, die Handlungskompetenz von Eltern, ihre zufriedenstellende Kommunikation und Kooperation miteinander und mit ihren Kindern wie ihre Fähigkeit zur einvernehmlichen und selbstständigen Konfliktregelung zu sichern und zu fördern. Die zufriedenstellende Bewältigung von Krisen und Konflikten eines Familiensystems kann als Modell dienen, von denen die Kinder möglicherweise mehr fürs Leben lernen können als durch Trennung. § 17 SGB VIII benennt drei inhaltliche Schwerpunkte der Beratung, die in ihrer inhaltlichen Struktur Grundzüge eines familialen Beziehungszyklus aufweisen.

- Erhaltung bzw. Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens innerhalb der Familie
- Konflikt- und Krisenbewältigung innerhalb der Familie
- Trennungs- und Scheidungsberatung zur Schaffung der Bedingungen für eine förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung

Klar definierte Themenbereiche in Trennungssituationen können sein:

- Regelung der elterlichen Sorge
- Umgangsrecht, Kindes- und Ehegattenunterhalt
- Nutzung der Familienwohnung
- Hausrat
- Vermögen
- Versorgungsausgleich

Es besteht ein enger Zusammenhang mit § 50 SGB VIII, daher wird eine klare Abgrenzung beider Bereiche gefordert.

Zielgruppe:

- Mütter und Väter, haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. (§17 Abs.1 SGB VIII)

Leistungsanbieter im LK Rostock

- Landkreis Rostock, Jugendamt
- AWO Soziale Dienste gGmbH Güstrow

3.1.2 § 18 SGB VIII – Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

§ 18 SGB VIII ergänzt und erweitert die für Mütter und Väter bzw. für Eltern gemäß § 17 SGB VIII normierten Ansprüche auf Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung.

Zielgruppe:

- Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen (§18 Abs.1 SGB VIII)
- Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind (§18 Abs.2 SGB VIII)
- Kinder und Jugendliche (§18 Abs.3 SGB VIII)
- junge Volljährige (§18 Abs.4 SGB VIII)

Leistungskriterien:

- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschl. Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes/Jugendlichen, sowie bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615 des BGB (§18 Abs.1 SGB VIII)
- Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung (§18 Abs.2 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs.1 BGB (§18 Abs.3 SGB VIII)
- Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen (§18 Abs.4 SGB VIII)

Leistungsanbieter im LK Rostock

- Landkreis Rostock
- VS KV Bad Doberan
- IB Verbund Nord Mittleres Mecklenburg
- Diakonieverein d. Kirchenkreises Rostock – Rostocker – Stadtmission e. V.
- Jugend –und Sozialwerk – Region Rostock- gGmbH (JSW)
- AWO Soziale Dienste gGmbH Güstrow
- BBS Start GmbH

(Ist-Stand: Jahr 2017)



3.1.3

§ 19 SGB VIII – Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder

Die Leistung will Schwangeren, alleinerziehenden Müttern und Vätern Hilfe und Unterstützung anbieten, für die die (bevorstehende) Geburt eines Kindes häufig mit erheblichen persönlichen, familiären, sozialen, emotionalen und/oder finanziellen Problemen verbunden ist. Diese Schwierigkeiten und der damit verbundene Hilfebedarf besteht vor allem dann, wenn die Schwangere, die Mutter oder der Vater in ihrer/seiner eigenen Persönlichkeit noch nicht soweit entwickelt ist, dass sie/er diesen zusätzlichen Anforderungen durch die (bevorstehende) Geburt und der damit verbundenen Elternverantwortung gerecht werden kann.

Zielgruppe:

- Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. (§ 19 Abs. 1 SGB VIII)

Leistungskriterien:

- Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass Mutter oder Vater allein für das Kind zu sorgen haben
- Unterbringung in geeigneter Wohnform
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung der schulischen oder beruflichen Ausbildung
- Integration von Geschwisterkindern

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	3	8	5
dav. innerhalb d. LK Rostock	2	8	4

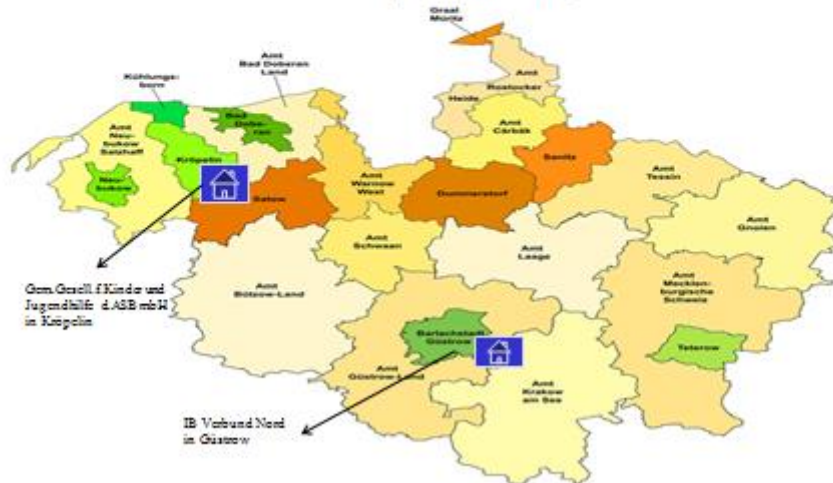
vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630205	127.900,40 €	175.131,33 €	236.584,76 €

Leistungsanbieter im LK Rostock

- gemeinnützige Gesellschaft f. Kinder und Jugendhilfe d. ASB mbH
- IB Verbund Nord Mittleres Mecklenburg

Jugendhilfeplanung Landkreis Rostock
Leistungen § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und
Kinder
 (Ist-Stand: Jahr 2017)



Handlungsbedarf / Handlungsempfehlung

Das Angebot wird derzeit als ausreichend eingeschätzt, auch wenn es zeitlich begrenzt zu Nachfragen kommt. Die weitere Entwicklung ist zu beobachten und zu bewerten.

3.1.4 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und § 21 SGB VIII Unterstützung bei der notwendigen Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Fallzahlen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII und bei der Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht eines Kindes wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsel der Eltern nach § 21 SGB VIII sind in den letzten fünf zurück liegenden Jahren nicht zu verzeichnen. Diese Formen der Förderung hat zumindest im Landkreis Rostock keine Bedeutung und tritt hinter einer Versorgung in Vollzeitpflege bzw. Heimerziehung zurück.

3.2 Hilfe zur Erziehung

3.2.1 § 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung

Die Personensorgeberechtigten, meist die Eltern, ggf. ein Vormund oder Pfleger, haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung für sich und ihr Kind, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Es besteht also kein Anspruch auf eine bestimmte Hilfeform, sondern nur auf eine geeignete und notwendige Hilfe.

Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung ist der Antrag der Personensorgeberechtigten. Die Grundlage für die Gewährung entsprechender sozialpädagogischer Angebote ist das Hilfeplanverfahren, in dem sowohl Sorgeberechtigte, Kinder oder Jugendliche sowie das Jugendamt und die Fachkräfte der freien Träger, die letztendlich die Hilfe leisten werden, beteiligt werden müssen.

Nach § 27 Abs. 2 wird Hilfe zur Erziehung nach den Maßgaben der §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt.

Der § 27 Abs. 3 SGB VIII regelt den Umfang der Hilfe zur Erziehung einschließlich ihrer Formen. Zum Beispiel erstreckt sich dieser vor allem auch auf die Gewährung pädagogischer und therapeutischer Leistungen.

Zielgruppe:

- Personensorgeberechtigte, die bei einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung Hilfe benötigen, die nicht nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII zu gewähren ist.

Leistungskriterien:

- es handelt sich hier um flexible Erziehungshilfen
- hier gilt es, dass Inhalt und Form des Hilfeangebotes dem jeweiligen Einzelfall so anzupassen ist, dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen von diesen selbst bewältigt werden können

Im Landkreis Rostock werden dem § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII hauptsächlich Leistungen der Familienpflege, therapeutische und pädagogische Leistungen sowie Leistungen des Täter-Opfer-Ausgleiches im Jugendstrafrecht erbracht.

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	76	68	65
dav.innerhalb d. LK Rostock	53	43	39

vorläufigen Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630309	304.642,15 €	284.822,05 €	308.933,13 €

Handlungsbedarf / Handlungsempfehlung

Die Angebote sind derzeit als ausreichend anzusehen.

3.2.2 § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung

Erziehungsberatung wird im Landkreis Rostock in Erziehungs- bzw. Erziehungs- und Familienberatungsstellen erbracht und kann auch direkt vom Ratsuchenden in Anspruch genommen werden.

Erziehungsberatung hat die Aufgabe, Kinder, Eltern und andere Erziehungsberechtigte zu unterstützen, um dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung sicherzustellen. Ihre wichtigsten Aufgaben sind dabei Beratung und Therapie, präventive Angebote und Vernetzungsaktivitäten.

Erziehungsberatungsstellen kooperieren im psychosozialen Netzwerk ihrer Region u.a. mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, dem Netzwerk Frühe Hilfen und mit Arbeitskreisen in der Region. Aber auch die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten und Schulen gehört zu ihrem Auftrag. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben ist für die Erziehungsberatung als Leistung ein multidisziplinär besetztes Team erforderlich.

Anlässe für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung sind zumeist:

- emotionale Probleme (z.B. Ängste, Einsamkeit, depressive Zustände)
- soziale Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Kontaktschwierigkeiten, Aggressivität, Geschwisterrivalität)
- Probleme im Schul- und Leistungsbereich (z.B. Leistungsversagen, Schulschwänzen, Teilleistungsstörungen)
- psychosomatische Auffälligkeiten (z.B. Einnässen, Ess- und Sprachstörungen)
- eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern
- Trennung und Scheidung, Arbeitslosigkeit und andere Belastungen
- Unterstützung bei der Klärung und der Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren
- die Gefährdung des Kindeswohls

Zielgruppe:

- Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Leistungskriterien:

- unterstützende Maßnahmen zur Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegender Faktoren
- unterstützende Maßnahmen bei Trennung und Scheidung

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	151	183	159
dav.innerhalb d. LK Rostock	137	145	126

vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630301	479.004,73 €	676.141,17 €	623.162,16 €

Leistungsanbieter im LK Rostock

- Gesellschaft f. Bildung, Erziehung und Gesundheit – Region Rostock - mbH
- Heilpädagogische Praxis Gräber
- AWO Soziale Dienste gGmbH Güstrow
- Systemisches Beratungszentrum gUG
- Diakonie Güstrow e. V.
- CJD Waren (Müritz)

Jugendhilfeplanung Landkreis Rostock
Leistungen § 28 SGB VIII
Erziehungsberatung
(Ist-Stand: Jahr 2017)



Leistungsanbieter mit Vereinbarungen mit dem LK Rostock – außerhalb des LK Rostock

- Hütte e. V.
- Centrum für Pädagogik & Therapie

Handlungsbedarf / Handlungsempfehlung

Die vorhandenen Angebote reichen nach Einschätzung des Sozialpädagogischen Dienstes nicht aus.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 60 – 2014 wurde die Erweiterung der Angebote nach § 28 SGB VIII um eine zusätzliche Erziehungsberatungsstelle mit den Standorten Dummerstorf, Sanitz, Tessin und Gnoien beschlossen. Dieser Beschluss konnte bisher nicht umgesetzt werden.

An der Umsetzung des Beschlusses ist weiter zu arbeiten.

3.2.3

§ 29 SGB VIII – Soziale Gruppenarbeit

Die soziale Gruppenarbeit ist neben der Einzelfallhilfe und der Gemeinwesenarbeit eine der grundlegenden Methoden der sozialen Arbeit. Gisela Konopka definiert diese Soziale Gruppenarbeit als „eine Methode der Sozialarbeit, die dem Einzelnen hilft, seine soziale Funktionsfähigkeit durch sinnvolle Gruppenerlebnisse zu erkennen und um persönlichen, Gruppen- oder gesellschaftlichen Problemen besser gewachsen zu sein.“

Lernziele sind hier in pädagogisch betreuten Gruppen die gegenseitige Rücksichtnahme, die Kooperationsbereitschaft und die Empathie. Die Ziele werden in Bezug auf jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen festgelegt und können sich voneinander unterscheiden. Für die Zielerreichung werden Gruppenprozesse initiiert und die Methoden der Gruppenarbeit genutzt. Hier ist also der Weg das Ziel.

Zielgruppe:

- Hilfe für Kinder und Jugendliche im schulfähigen Alter, aber auch für ältere Jugendliche zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten, schwierigen Lebenssituationen und Verhaltensproblemen.
- Nicht immer liegt der Teilnahme das Prinzip der Freiwilligkeit zugrunde, da diese Jugendhilfe auch vom Richter nach dem Jugendgerichtsgesetz für 14-21-Jährige als Maßregel angeordnet werden kann.

Leistungskriterien:

- Förderung von jüngeren und älteren Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde diese Hilfe nicht in Anspruch genommen.

Handlungsbedarf / Handlungsempfehlung

Diese Hilfeform wird im Landkreis Rostock nicht genutzt. In Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogischem Dienst ist zu analysieren, ob es sinnvoll wäre diese Hilfeform mit in die Hilfeplanung einzubeziehen. Möglichkeiten der Umsetzung sind im Trennungs- und Scheidungsbereich zu sehen und wurden bereits mit den Trägern der freien Jugendhilfe diskutiert und von diesen angefragt.

3.2.4 § 30 SGB VIII – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer beschreiben zwei unterschiedliche Hilfeansätze in einem Gesetzestext. Während der Erziehungsbeistand auf Antrag der Personensorgeberechtigten eingeleitet wird, wird der Betreuungshelfer auf Anordnung des Jugendgerichtes tätig. Das Kind bzw. der Jugendliche wird als Einzelperson wahrgenommen und gleichzeitig in seiner Verbindung zu seinem familiären oder sozialen Umfeld gesehen und dementsprechend behandelt. Die Mitwirkung der Familie und die Förderung der Eigeninitiative sind fester Bestandteil in der Ausführung der Hilfe. Die Tätigkeit des Erziehungsbeistandes grenzt sich somit klar von der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) ab.

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsproblemen

Leistungskriterien:

- Unterstützung bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds
- Förderung der Verselbständigung unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn.monatl. Fallzahlen	98	88	109
dav. innerhalb d. LK Rostock	72	66	82

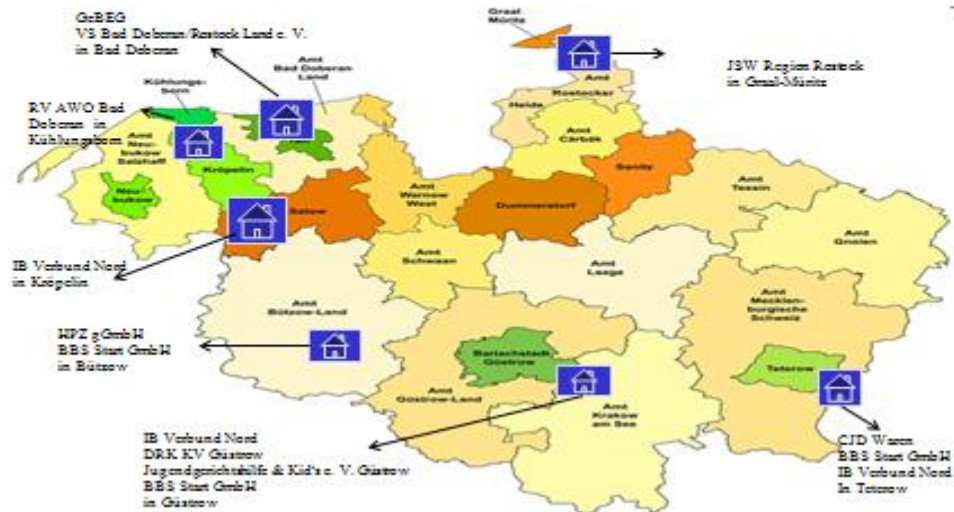
vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630303	301.359,78 €	336.253,57 €	474.685,31 €

Leistungsanbieter im Landkreis Rostock

- RV der AWO Bad Doberan e. V.
- Volkssolidarität Bad Doberan / Rostock Land e.V.
- IB Verbund Nord Mittleres Mecklenburg
- Gesellschaft f. Bildung, Erziehung und Gesundheit – Region Rostock - mbH
- Jugend –und Sozialwerk – Region Rostock- gGmbH (JSW)
- DRK KV Güstrow e. V.
- Jugendgerichtshilfe & Kid' s e. V. Güstrow
- BBS START GmbH
- Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe Bützow gGmbH
- Volkssolidarität KV Mecklenburg – Mitte e. V.
- CJD Waren (Müritz)

Jugendhilfeplanung Landkreis Rostock
Leistungen § 30 SGB VIII
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
 (Ist-Stand: Jahr 2017)



Leistungsanbieter mit Vereinbarungen mit dem LK Rostock – außerhalb des LK Rostock

- Hütte e. V.

Handlungsbedarf / Handlungsempfehlung

Aus Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialpädagogischen Dienstes ist ein zusätzlicher Bedarf an Erziehungsbeiständen gegeben. Die steigenden Zahlen in dem Bereich belegen diese Nachfrage. Der Bedarf könnte ggf. durch die Erhöhung der Mitarbeiteranzahl bei den vorhandenen freien Trägern der Jugendhilfe im Landkreis Rostock gedeckt werden.

Im Bereich der Ämter Tessin, Gnoien und Laage hat sich bisher kein freier Träger der Jugendhilfe angesiedelt. Die Versorgung der Familien ist trotzdem gesichert und erfolgt derzeit über die Träger der freien Jugendhilfe der Umgebung.

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ist zu prüfen, ob mit der Ansiedlung einer Erziehungsberatungsstelle für diesen Einzugsbereich auch weitere ambulante Hilfen angeboten werden können.

3.2.5

§ 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe als Jugendhilfemaßnahme ist in der Regel für einen längeren Zeitraum (1 bis 2 Jahre) gedacht. Durch die intensive Beratung und Begleitung der Familie werden Lösungen von Alltagsproblemen und Konfliktbewältigung probiert und geübt.

Eine intensive Hilfe dieser Art ist oftmals für Familien notwendig, in denen eine Multiproblematik (emotionale, soziale und ökonomische Probleme) vorliegt.

Die Personensorgeberechtigten sollen hier praktische Hilfen bei Fehlern in der Kindeserziehung, in der Versorgung des Haushaltes und bei unangemessenem Ausgabeverhalten erhalten. Dies geschieht immer dann, wenn gravierende Unterversorgungen in den verschiedenen Lebensbereichen auftreten. Es muss ein erhöhter erzieherischer Bedarf – also die Notwendigkeit der Erziehungshilfe - vorliegen. Der erzieherische Bedarf wird immer, wie bei allen Hilfen, über das Wohl des Kindes und dessen notwendige Verbesserung definiert.

Die sozialpädagogischen Familienhelfer besuchen die Familien regelmäßig in ihrer Häuslichkeit. Somit ist gewährleistet, dass die Probleme unmittelbar vor Ort erfasst werden können. Gemeinsam mit den Familien kann dann nach naheliegenden und passenden Lösungen gesucht werden. Es geht hier nicht um die Abnahme von Problemen, sondern sie sollen durch die Sozialpädagogische Familienhilfe mit der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu eigenen Lösungen angeregt werden, damit die im Hilfeplan vereinbarten Ziele erreicht werden.

Zielgruppe:

- Familien mit Kindern und tiefgreifenden Problemlagen

Leistungskriterien:

- intensive Betreuung und Begleitung bei den Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen
- Unterstützung im Kontakt mit Ämtern und Institutionen
- Hilfe ist kein therapeutisches Angebot, sondern ein konkret lebenspraktisches
- Befähigung der Familien zur Selbsthilfe

Fallzahlen:

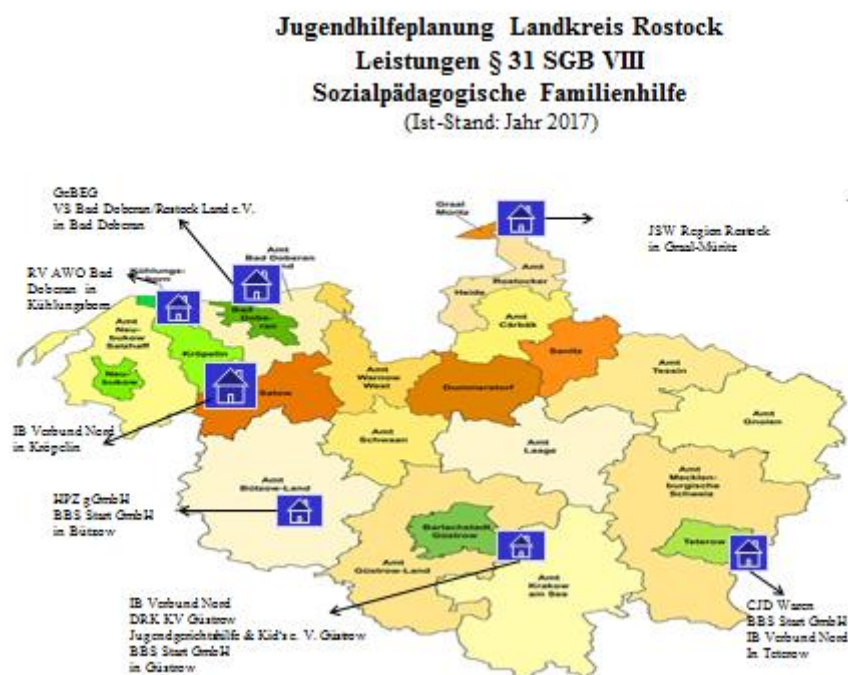
	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	437	433	449
dav.innerhalb d.LK Rostock	365	379	388

vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630304	2.128.020,58 €	2.389.913,45 €	2.619.935,39 €

Leistungsanbieter im LK Rostock

- RV der AWO Bad Doberan e. V.
- Volkssolidarität Bad Doberan / Rostock Land e.V.
- IB Verbund Nord Mittleres Mecklenburg
- Gesellschaft f. Bildung, Erziehung und Gesundheit – Region Rostock - mbH
- Jugend –und Sozialwerk – Region Rostock- gGmbH (JSW)
- DRK KV Güstrow e. V.
- Jugendgerichtshilfe Güstrow e. V.
- BBS START GmbH
- Volkssolidarität KV Mecklenburg-Mitte e. V.
- Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe Bützow gGmbH
- CJD Waren (Müritz)



Leistungsanbieter mit Vereinbarungen mit dem LK Rostock – außerhalb des LK Rostock

- Hütte e. V.

Handlungsbedarf /Handlungsempfehlung

Wie den vorstehenden Übersichten zu entnehmen ist, ist ein leichter Anstieg der Fälle der sozialpädagogischen Familienhilfe zu verzeichnen. Sollte sich auch in den kommenden Jahren dieser Trend fortsetzen, ist zu prüfen, ob der Bedarf durch eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl bei den Trägern gedeckt werden kann.

Im Bereich der Ämter Tessin, Gnoien und Laage hat sich bisher kein freier Träger der Jugendhilfe angesiedelt. Die Versorgung der Familien ist trotzdem gesichert und erfolgt derzeit über die Träger der freien Jugendhilfe der Umgebung.

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ist zu prüfen, ob mit der Ansiedlung einer Erziehungsberatungsstelle für diesen Einzugsbereich auch weitere ambulante Hilfen angeboten werden können.

3.2.6 § 32 SGB VIII – Erziehung in einer Tagesgruppe

Die Tagesgruppe als teilstationäre Jugendhilfemaßnahme ist in der Regel dann die geeignetste Maßnahme, wenn der erzieherische Bedarf mit ambulanten Hilfen nicht (mehr) abgedeckt werden kann aber mit ihr eine stationäre Hilfe vermieden werden kann.

Kinder und Jugendliche, die in einer Tagesgruppe betreut werden, leben weiterhin bei ihren Eltern. Sie besuchen die Schule und verbringen auch ihre Wochenenden in der Familie. Die pädagogische Betreuungszeit beginnt mit Schulende und endet spätestens abends gegen 18 Uhr. In der Regel sind die Gruppen vom Geschlecht her gemischt und in ihrer Altersstruktur heterogen.

Im Vordergrund dieser Jugendhilfemaßnahme stehen das soziale Lernen in der Gruppe, die Überwindung von oft stark delinquenten Verhaltensproblemen oder familiären Missständen sowie die schulische Förderung. Von Anfang an spielt die intensive familientherapeutische Elternarbeit eine große Rolle.

Zielgruppe:

- Kinder- und Jugendliche, die nicht ausreichend versorgt sind, Verhaltensauffälligkeiten aufweisen und einer familienergänzenden Betreuung bedürfen und deren Eltern zwar Unterstützung bedürfen, aber in der Lage sind die Erziehung selbst zu übernehmen

Leistungskriterien:

- Unterstützung bei der Förderung der Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe
- Begleitung der schulischen Förderung
- Unterstützung der Elternarbeit und damit Sicherung des Verbleibs des Kindes/Jugendlichen in seiner Familie

Fallzahlen:

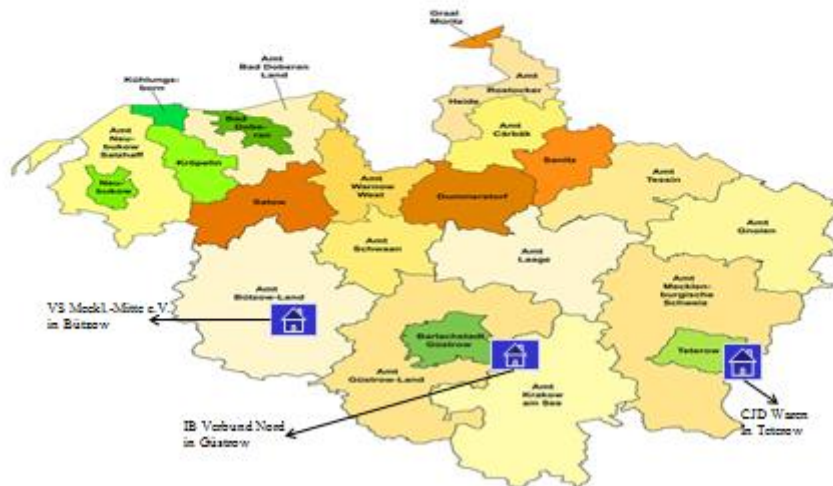
	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	21	20	21

vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	214	2015	2016
3630305	337.058,17 €	346.656,18 €	356.284,28 €

Leistungsanbieter im LK Rostock

- IB Verbund Nord Mittleres Mecklenburg
- Volkssolidarität Mecklenburg-Mitte e. V.
- CJD Waren (Müritz)

**Handlungsbedarf / Handlungsempfehlung**

Die Hilfe in Form einer Tagesgruppenbetreuung wurde bisher nur im südlichen Teil des Landkreises Rostock angeboten. Da ein Bedarf für diese Hilfe auch im nördlichen Teil gesehen wird, erfolgte mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rostock ein Interessenbekundungsverfahren. Es ist beabsichtigt diese Hilfeform in Bad Doberan zu installieren.

3.2.7 § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege ist ein Angebot der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche in einer anderen Familie. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind dabei der Maßstab sozialpädagogischer Entscheidungen. Somit ergeben sich besondere Anforderungen an die Pflegeeltern. Offenheit für die Identifikationen, Prägungen und Bedürfnisse des Kindes sind ebenso notwendig wie die Akzeptanz der „doppelten Elternschaft“.

Als Pflegefamilie gelten Familien oder Einzelpersonen, die die Kinder regelmäßig betreuen, erziehen und ihnen Unterkunft in ihrer Familie gewähren. Pflegeeltern müssen bereit und fähig sein zur Kooperation mit der Herkunftsfamilie, ebenso zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Für die Pflegefamilie relevante Rechtsgrundlagen finden sich im BGB und im SGB VIII. Allgemein gilt, dass Personen, die Vollzeitpflege leisten, berechtigt sind, den Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten, sofern nicht der Personensorgeberechtigte etwas anderes erklärt oder das Vormundschaftsgerecht etwas anderes angeordnet hat.

Formen der Vollzeitpflege können sein:

- zeitlich befristete Familienpflege (Rückführung in die Herkunftsfamilie ist angedacht)
- Dauerpflege
- Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
Fallzahlen	194	195	189

vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630306	2.566.617,54 €	2.617.931,88 €	2.566.813,44 €

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche, die mit den ambulanten und teilstationären Hilfen der §§ 27 SGB VIII ff nicht mehr erreicht werden können

Leistungskriterien:

- eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung innerhalb der eigenen Familie ist nicht mehr gewährleistet
- eine Unterbringung und Erziehung außerhalb des Elternhauses notwendig ist
- Hilfe erfolgt in Pflegefamilien, ggf. auch bei Großeltern und anderen Verwandten (Verwandtschaftspflege)
- Geeignetheit der Pflegepersonen muss überprüft werden (§ 44 SGB VIII)

Leistungsanbieter im LK Rostock

Diese Leistung wird im gesamten Landkreis Rostock angeboten. Im Landkreis Rostock sind derzeit 164 Pflegeeltern tätig.

Die ersten Kindheitsjahre sind sowohl für die sozial-emotionale, geistige als auch körperliche Entwicklung der Kinder von enormer Bedeutung. Die Persönlichkeit ist noch stark prägbar. Die Bedürfnisse der Kinder nach intensiver Zuwendung und individueller Förderung finden eher in Pflegefamilien besondere Berücksichtigung als in der Heimerziehung.

Zu den Aufgaben des Sachbereiches Pflegekinderhilfe gehören die Prüfung auf Eignung der Pflegefamilien, die Vermittlung des Pflegekindes, die fachliche Begleitung der Pflegefamilie und der Herkunftsfamilie sowie die Kooperation mit anderen Sachbereichen und Kooperationspartnern rund um das Pflegekind.

Die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes sind immer auf der Suche nach geeigneten Pflegeeltern bzw. Bereitschaftspflegeeltern, da es ein Angebot für Kinder und Jugendliche bietet, welches am ehesten familienanalogue Strukturen aufweist.

3.2.8

§ 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Heimerziehung und die sozialpädagogische Betreuung in sonstigen Wohnformen haben die Aufgabe, sichere und positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend, mittelfristig oder auf Dauer nicht in ihren Familien leben können. Es handelt sich um Familien, in denen sich die Kinder und Jugendlichen aufgrund ihrer familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht genügend entwickeln können. Oft sind Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden, die die Eltern in dem Moment des Auftretens nicht bearbeiten bzw. lösen können. Für die Bearbeitung der Probleme sind oft bereits langfristige ambulante Hilfen durch das Jugendamt geleistet worden oder das Kind oder der Jugendliche muss aus einer Krise heraus sofort stationär untergebracht werden.

Wie alle Hilfen zur Erziehung orientiert sich die Heimerziehung an der Lebenswelt des Kindes oder Jugendlichen. Es wird deshalb versucht, eine ortsnahe Unterbringung zu gewährleisten. So können die Lebensweltbezüge des Kindes zu seiner Familie und dem sozialen Umfeld erhalten bleiben.

Grundsätzlich werden alle vereinbarten Ziele mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen im Hilfeplan festgeschrieben und kontinuierlich überprüft, da die Rückkehr in die eigene Familie immer angestrebt wird.

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten

Leistungskriterien:

- Herstellung der Verbindung zwischen dem Alltagsleben und den pädagogisch - therapeutischen Angeboten zur Förderung der Entwicklung
- mit der Hilfe zur Erziehung soll die Möglichkeit der Rückkehr in die Familie versucht werden, die Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet oder eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten, die Elternarbeit hat deshalb einen wichtigen Stellenwert
- Beratung zu Ausbildung und Beschäftigung sowie allgemeine Lebensführung

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	197	191	194
dav.in Einr. innerhalb d. LK Rostock	126	116	123

vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630307	6.702.591,51 €	6.771.823,55 €	7.179.653,05 €

Leistungsanbieter im LK Rostock

Träger	Standort	Anzahl Plätze
Albert-Schweitzer-Familienwerk MV e. V.	Hoppegarten 1 18236 Kröpelin	6
Albert-Schweitzer-Familienwerk MV e. V.	Erziehungsfachstelle in Behren-Lübchin	2
Bützower Berufsbildungsverein	Katelbogener Str. 3, 18246 Steinhagen	12
DRK KV Güstrow e. V.	Prahmstr. 16/17 18273 Güstrow	18
DRK KV Güstrow e. V.	Lagerstr. 11 18273 Güstrow	10
DRK KV Güstrow e. V.	Zum Alten Dorf 28 18279 Lalendorf	15
DRK KV Güstrow e. V.	Eschenwinkel 21,22, 23 18273 Güstrow	3
DRK KV Güstrow e. V.	Ringstr. 1 18279 Lalendorf	2
DRK KV Güstrow e. V.	Dorfstraße 14, 18279 Friedrichshagen	9
gemeinnützige Gesellschaft f. Kinder-und Jugendhilfe d.ASB mbH	Kühlungsborner Str. 1 18236 Kröpelin	11
gemeinnützige Gesellschaft f. Kinder-und Jugendhilfe d.ASB mbH	Dorfstr. 9 18107 Lichtenhagen Dorf	11
gemeinnützige Gesellschaft f. Kinder-und Jugendhilfe d.ASB mbH	Erziehungsfachstellen in Cordshagen, Passin, Schwaan, Prissanewitz, Zweedorf, Börgerende, Güstrow, Kobrow, Rühn	je 1-2 Plätze gesamt 13
gem. Gesell.f.Kinder u. Jugendliche d. ASB mbH	Friedrich-Franz-Str. 1, 18209 Bad Doberan	8
Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe Bützow gGmbH	G.-Gädt-Str. 3 18246 Bützow	18
Helfen zu Leben, Partnergesellschaft Teßmer & Wroblewski	Am Anger 1, 17168 Lelkendorf, OT Groß Markow	12
Hoffnungstaler Stiftung Lobetal	Projektstelle Sandgarten 81 18258 Schwaan	2
IB e. V. Nord, Region Güstrow	Schwaaner Str. 76 18273 Güstrow	8
IB e. V. Nord, Region Güstrow	Andreassteig 10 18246 Bützow	8
IB e. V. Nord, Region Güstrow	Werkweg 3 18273 Güstrow	6
IB e. V. Nord, Region Güstrow	Dorfstr. 26 18276 Zehna	6

Handlungsbedarf / Handlungsempfehlung

Wie die Fallzahlen in den vergangenen Jahren belegen, sind ca. 70 Kinder/Jugendliche deren Eltern ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Landkreis Rostock haben, in Einrichtungen außerhalb des Landkreis Rostock untergebracht.

Dafür gibt es aus Sicht des Sozialpädagogischen Dienstes eine Vielzahl von Gründen. Hierzu wären u. a. zu nennen:

- zum Zeitpunkt des Bedarfes keine geeignete Einrichtung im Landkreis Rostock vorhanden
- zum Zeitpunkt des Bedarfes keine freien Plätze in den Einrichtung im Landkreis Rostock vorhanden
- vorhandene Gruppenzusammensetzung lässt eine Aufnahme nicht zu
- Eltern und/oder Kinder und Jugendliche wünschen sich die Aufnahme in einer konkreten Einrichtung außerhalb des Landkreises
- für die Wirksamkeit der Hilfe ist ein räumlicher Abstand zur bisherigen Umgebung geboten

Aus Sicht des Sozialpädagogischen Dienstes fehlt es an folgenden stationären Einrichtungen im Landkreis Rostock:

- Heimbetreuungsplätze
- Betreutes Wohnen allgemein
- Angebote für jüngere Kinder

Durch die im letzten Jahr im Landkreis Rostock aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer und durch die Schließung der Förderschulinternate wurde im Jugendamt bereits zu Beginn des Jahres der Bedarf zur Schaffung weiterer Plätze in Heimen erkannt.

So wurden in den vergangenen Wochen durch einzelne freie Träger der Jugendhilfe neue Einrichtungen geschaffen, deren Plätze bereits Bestandteil dieses Planes sind.

Zusätzlich erfolgte mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rostock ein Interessenbekundungsverfahren. Es ist beabsichtigt, in Bad Doberan eine weitere Einrichtung zu schaffen.

Weiterhin ist durch das Jugendamt zu analysieren, welche speziellen Angebote der Heimerziehung im Landkreis Rostock zusätzlich erforderlich sind. Danach ist in Abstimmung mit den Trägern der vorhandenen Einrichtungen zu prüfen, ob sich bestehende Einrichtungen spezialisieren können, oder ob neue Einrichtungen geschaffen werden müssen.

Da sich die Anzahl der in den Landkreis Rostock zugewiesenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer seit dem 01. Mai diesen Jahres stark verringert hat und sehr viele von ihnen in den nächsten Monaten die Volljährigkeit erreichen, können die im Landkreis Rostock vorhandenen Inobhutnahmestellen für diesen Personenkreis zumindest teilweise auch Hilfen

nach § 34 SGB VIII anbieten. Hierzu werden bereits Gespräche mit den Trägern der 3 Einrichtungen geführt.

3.2.9 § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Diese Art der Hilfe wendet sich an Kinder und Jugendliche, die von anderen Angeboten der Jugendhilfe nicht erreicht werden. Sie befasst sich allgemein mit nur einem Jugendlichen. Die Ausgestaltung dieses Hilfsangebotes ist Resultat des Hilfeplanverfahrens. Meistens haben die Jugendlichen, die mit diesem Angebot betreut werden, schon andere Hilfeformen der Jugendhilfe erlebt. Die Hilfe kann sowohl in ambulanter als auch stationärer Form und sowohl aufsuchend als auch ganz außerhalb des Lebensumfeldes des Jugendlichen erfolgen.

Zielgruppe:

- Jugendliche in besonders gefährdeten Situationen

Leistungskriterien:

- ein Anspruch auf Hilfe besteht nur, wenn die Voraussetzungen des § 27 Abs.1 SGB VIII vorliegen
- Hilfe durch einen Einzelbetreuer
- Ziel der Hilfe ist es, die soziale Integration und die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu fördern

3.2.9.1 ambulante Hilfen

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	2	3	1

vorläufigen Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630308 5551000	15.222,59 €	16.985,50 €	6.878,88 €

Leistungsanbieter

- RV der AWO Bad Doberan e. V.
- Volkssolidarität Bad Doberan / Rostock Land e.V.
- IB Verbund Nord Mittleres Mecklenburg
- Jugend –und Sozialwerk – Region Rostock- gGmbH (JSW)
- BBS START GmbH
- Heilpädagogisches Zentrum der Lebenshilfe Bützow gGmbH
- Volkssolidarität KV Mecklenburg – Mitte e. V.
- CJD Waren (Müritz)

Leistungsanbieter mit Vereinbarung mit dem LK Rostock – außerhalb des LK Rostock

- Hütte e. V.

3.2.9.2 stationäre Hilfen

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	7	8	1

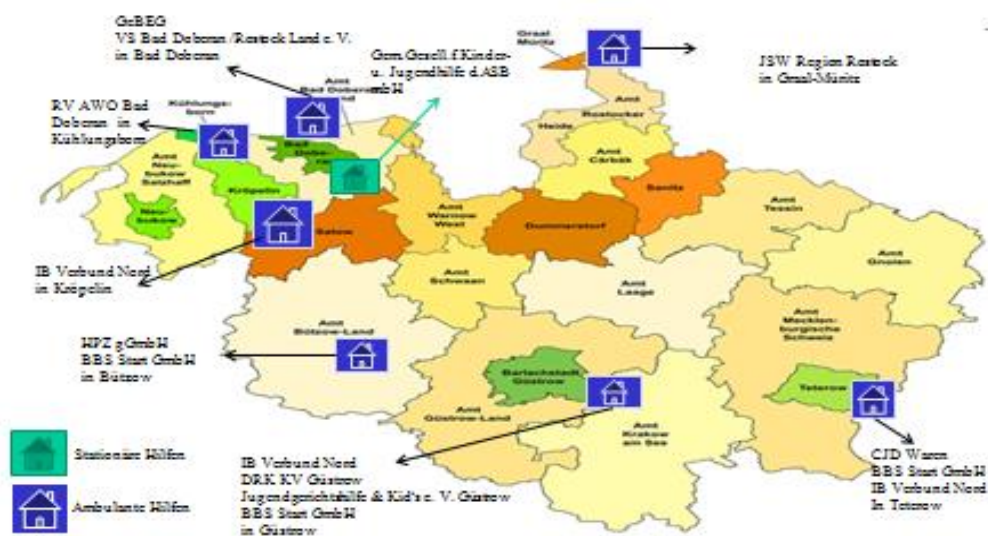
vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630308 55520000	7.901,47	82.300,69 €	4.101,29 €

Leistungsanbieter

Träger	Standort
gem. Gesell.f.Kinder u. Jugendliche d. ASB mbH	Friedrich-Franz-Str. 1, 18209 Bad Doberan

Jugendhilfeplanung Landkreis Rostock
Leistungen § 35 SGB VIII
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
(1st-Stand: Jahr 2017)

**Handlungsbedarf /Handlungsempfehlung**

In den letzten drei Jahren ist eine geringe Fallzahl zu verzeichnen. Es besteht kein Handlungsbedarf, sowohl bei ambulanten als auch bei stationären Hilfen, da die vorhandenen Träger diesen Bedarf decken können.

3.3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII

Der § 35a SGB VIII gewährt einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe. Anspruchsberechtigt nach § 35a SGB VIII sind die Kinder bzw. Jugendlichen selbst im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung, bei denen der Rechtsanspruch den Personensorgeberechtigten zugewiesen ist.

Die Definition der seelischen Behinderung nach § 35a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII trägt der Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs Rechnung. Es wird differenziert zwischen der Abweichung der seelischen Gesundheit und der Teilhabebeeinträchtigung. Erforderlich ist sowohl eine Abweichung vom für das Lebensalter typischen Zustand, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert als auch eine erwartete Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die sich anhand der ICF-CY (Internationale Klassifikation psychischer Störungen) bestimmt.

Die Hilfe kann sowohl in ambulanter als auch in stationärer Form gewährt werden.

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche mit einer Teilhabebeeinträchtigung

Leistungskriterien:

- ein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche zu erwarten ist

3.3.1 ambulante Hilfen

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	4	5	4

vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630600 55510000	41.382,21 €	79.866,07 €	52.163,71 €

Leistungsanbieter

- Gesellschaft f. Bildung, Erziehung und Gesundheit – Region Rostock - mbH
- IB Verbund Nord Mittleres Mecklenburg
- Volkssolidarität Bad Doberan / Rostock Land e.V.

Handlungsbedarf /Handlungsempfehlung

Für die Inanspruchnahme von ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII sind ausreichend Träger vorhanden.

Das Jugendamt favorisiert, für die Inanspruchnahme von „Schulbegleitung/Integrationshilfen“ im Rahmen des § 35a SGB VIII mit einigen freien Trägern der Jugendhilfe gesonderte Vereinbarungen zu treffen. So wird in Kürze auch dieser Bedarf im Landkreis Rostock vollständig gedeckt werden können.

Für die stationäre Eingliederungshilfe müssen im Landkreis Rostock Plätze geschaffen werden. Zur Bestimmung des konkreten Bedarfes sind weitere Analysen im Jugendamt erforderlich. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass auf Grund der geringen Anzahl der Fälle, insbesondere im stationären Bereich nicht für jede seelische Behinderung ein Spezialangebot im Landkreis Rostock vorgehalten werden kann.

3.4 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung nach § 41 SGB VIII

Unter Hilfen für junge Volljährige werden Betreuungsangebote für junge Erwachsene verstanden. Die Hilfen werden auf Antrag der jungen Volljährigen gewährt. Der junge Volljährige soll in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, um sein Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt führen zu können.

Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten die § 27 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 35a SGB VIII entsprechend.

Die Leistungen umfassen somit eine flexible Mischung aus den unterschiedlichen Hilfeformen der Hilfe zur Erziehung, sowohl im ambulanten als auch in stationärer Form.

Auch hier ist das Instrument der Steuerung der Hilfeplan, in dem, gemeinsam mit dem jungen Volljährigen, Ziele festgelegt werden.

Im Rahmen der stationären Unterbringung nach § 41 SGB VIII ist es notwendig, die Jugendlichen auf die Selbstständigkeit vorzubereiten, damit sie ein eigenverantwortliches Leben führen können.

Zielgruppe:

- junge Volljährige, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben

Leistungskriterien:

- die Leistung richtet sich an junge Volljährige, die Hilfe auf Grund der individuellen Situation bedürfen (wenn die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, eingeschränkt sind)
- die Hilfe notwendig ist, d. h., wenn der Bedarf nicht anderweitig beseitigt werden kann
- die Nachbetreuung setzt voraus, dass der junge Volljährige sich noch nicht hinreichend verselbstständigt hat und zuvor Hilfe erbracht wurde

3.4.1 ambulante Hilfen

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
Fallzahlen	77	82	82

vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630400 55510000	287.138,25 €	261.025,67 €	289.898,31 €

3.4.2 stationäre Hilfen

Fallzahlen:

	2014	2015	2016
durchschn. monatl. Fallzahlen	12	16	13

vorläufige Aufwendungen ohne Personalaufwand:

Produkt	2014	2015	2016
3630400 55520000	493.422,71 €	635.684,84 €	620.171,12 €

Leistungsanbieter

Da, wie oben ausgeführt, die Hilfen für junge Volljährige in analoger Anwendung der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt, betreuen die dort tätigen Leistungsanbieter auch diesen Personenkreis. Die vorhandenen Angebote im Landkreis Rostock sind in den einzelnen Abschnitten der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zu entnehmen.

Handlungsbedarf /Handlungsempfehlung

Siehe Ausführungen zu den einzelnen Hilfen zur Erziehung bzw. zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

3.5 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42 a SGB VIII

3.5.1 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 SGB VIII allgemein

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 2 und § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder und Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn

- die Kinder oder Jugendlichen um Obhut bitten oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland einreist und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person
- in einer geeigneten Einrichtung
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen. Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme. Das Jugendamt hat Hilfestellungen in einer akuten Krisensituation zu leisten. Es hat zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation zu klären, das Wohl des Kindes sicherzustellen sowie eine der individuellen Notlage entsprechende, angemessene Krisenintervention zu gewährleisten. Das Kind bzw. der Jugendliche ist in der gegenwärtigen Situation zu beraten und es sollen Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufgezeigt werden.

Die Personensorgeberechtigten sind nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 und 2 SGB VIII unverzüglich von der Inobhutnahme in Kenntnis zu setzen und mit ihnen ist das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

In der Regel ist die Inobhutnahme eine kurzfristige, vorläufige Unterbringung. Kraft des Gesetzes übt das Jugendamt während der Inobhutnahme die elterliche Sorge in Bezug auf die Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

Die Inobhutnahme ist eine eigenständige, von anderen Hilfearten nach SGB VIII getrennte Hilfe. Es handelt sich nicht um eine sozialrechtliche Leistungsgewährung im engeren Sinne, sondern um eine ordnungsrechtliche Aufgabe der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII).

Zielgruppe:

- Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen

- hierbei handelt es sich um eine vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform
- § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII regelt die Pflichten, die das Jugendamt im Rahmen der Krisenintervention zu erfüllen hat
- die Inobhutnahme von Kindern unter sechs Jahren sollte in einer Bereitschaftspflege-
stelle oder geeigneten Person erfolgen

	2014	2015	2016
Fallzahlen	83	136	203

Produkt	2014	2015	2016
3630500	327.147,00 €	366.819,93 €	352.318,08 €

- DRK KV Güstrow e. V. mit 4 Plätzen
10 Bereitschaftspflegeeltern



Handlungsbedarf / Handlungsempfehlung

Im Landkreis Rostock stehen zurzeit keine ausreichenden Inobhutnahme Plätze für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

Zwischenzeitlich erfolgte mit Zustimmung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rostock ein Interessenbekundungsverfahren bei den freien Trägern der Jugendhilfe. Es ist beabsichtigt in Bad Doberan eine weitere Inobhutnahmestelle für den Landkreis Rostock zu schaffen. Gespräche mit einem Träger werden intensiv geführt. Leider steht derzeit nicht ausreichend Personal zur Verfügung.

3.5.2 Vorläufige Inobhutnahme und Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise nach §§ 42 und 42a SGB VIII

Örtlich zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit es das Landesrecht nicht anders regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII). Es kommt also auf den Ort des Aufgriffs bzw. der Selbstmeldung an, an dem das Jugendamt oder eine andere Behörde die unbegleitete Einreise festgestellt hat. Sobald ein Jugendamt von einer unbegleiteten Einreise eines Minderjährigen erfährt, muss es diesen in Obhut nehmen. Die vorläufige Inobhutnahme endet nach § 42a Abs. 6 SGB VIII mit der Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten oder an das zuständige Jugendamt oder aber mit der Anzeige über den Ausschluss des Verteilverfahrens.

Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme ist nach dem § 87 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 88a Abs. 2 SGB VIII geregelt. Diese kann sich aus drei Gründen ergeben:

- aus der Zuweisungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII durch die Landesverteilerstelle
- bei Ausschluss von der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII aus der Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme
- aus freiwilliger Zuständigkeitsübernahme aus Gründen des Kindeswohls

Für die Inobhutnahmen nach § 42a und 42 SGB VIII für unbegleitete Minderjährige existieren Standards. Für die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gelten die Unterbringungsmöglichkeiten entsprechend wie bereits im Vorfeld beschrieben.

Besonders wichtig ist es bei den Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich eine gesetzliche Vertretung über das Familiengericht (Vormundschaft und/oder Pflegschaft) zu veranlassen. Der bestellte Vormund ersetzt die Personensorgeberechtigten der unbegleiteten Minderjährigen. Dieser nimmt dann alle Aufgaben wahr, die bisher durch den Personensorgeberechtigten erfüllt wurden oder hätten erfüllt werden müssen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Inobhutnahme ist das Clearingverfahren. Dieses wird im Landkreis Rostock durch die beauftragten Einrichtungen durchgeführt. Ist dies abgeschlossen und steht fest, dass der unbegleitete Minderjährige weiteren Jugendhilfebedarf hat, so sind im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII zu gewähren. Nach § 88a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist grundsätzlich das Jugendamt auch für diese Leistungen zuständig, das bereits für die Inobhutnahme zuständig war.

Zielgruppe:

- ausländische Kinder / Jugendliche, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird

Leistungskriterien:

- Sicherstellung der Versorgung und Unterbringung der unbegleitet einreisenden Kinder und Jugendlichen durch das Jugendamt, in dessen Bezirk diese aufgegriffen werden
- Einschätzung der Situation des Kindes / Jugendlichen in einem Erstscreening und danach Entscheidung über die Anmeldung des Kindes / Jugendlichen zum Vergabeverfahren
- während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt die gesetzliche Vertretung durch das Jugendamt

Fallzahlen

	2015	2016
Fallzahl - Jahr	111	153

Leistungsanbieter stationäre Hilfe im LK Rostock

- RV der AWO Bad Doberan e. V.
- CJD Waren (Müritz)
- DRK KV Güstrow e. V.

[illegible]

Entsprechend der derzeitigen Zuweisungen durch das Landesjugendamt werden die vorhandenen Plätze als ausreichend angesehen.

Peter-Christian Kunkel: „Rechtsfragen der Hilfe zur Erziehung und des Hilfeplanverfahrens“